

STATUTEN

des Vereins

"Österreichische Krebshilfe-Krebsgesellschaft Tirol"

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Krebshilfe-Krebsgesellschaft Tirol".
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (3) Der Verein ist neben seiner eigenen Rechtspersönlichkeit ein Mitglied des Dachverbandes „Österreichische Krebshilfe-Krebsgesellschaft“, Wien.

§ 2

Zweck, Tätigkeit und Rechnungsjahr

- (1) Der Verein bezweckt die Initiierung und Förderung von Forschungsvorhaben und Lehraufgaben im Sinne des § 4a Abs. 2, Z. 1 und Abs. 3, Z. 6 EStG 1988, sowie die Herausgabe von damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen auf dem Gebiet der gesamten Krebsforschung einschließlich Prävention und Krebsbehandlung. Ziel dieser Tätigkeiten ist es, die gewonnenen Ergebnisse durch Information Aufklärung und Beratung der österreichischen Bevölkerung zugänglich zu machen und darüber hinaus auf internationaler Ebene zu den weltweiten Bestrebungen der wissenschaftlichen Forschung im Kampf gegen die Krebskrankheiten beizutragen. Die Mittelweitergabe nach § 40a Z 1 BAO ist gleichfalls zulässig. Der Verein bezweckt außerdem Fürsorge gegenüber KrebspatientInnen und deren Angehörigen im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a EStG 1988.
- (2) Die Vereinstätigkeit ist ausschließlich gemeinnützig und mildtätig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet.
- (3) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Diese gemeinnützigen wissenschaftlichen und mildtätigen Ziele sollen durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Maßnahmen, die auf die Erforschung des Wesens, der Ursachen, der Vorbeugung, der Früherkennung und Diagnose, der Bekämpfung, der nachhaltigen Behandlung der Krebskrankheiten sowie der Nachsorge abzielen
 - b) Publikation und Dokumentation der durch diese Forschungstätigkeit gewonnenen Erkenntnisse
 - c) Erfassung und lehrmäßige Erörterung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der gesamten Krebsforschung
 - d) Information und Beratung von Ärzten, Betroffenen und deren Angehörigen sowie von allen sonstigen an Krebsproblemen interessierten Personen (z.B. Einrichtung eines Krebshilfe-Telefon-Dienstes, Kooperation mit Beratungsstellen der Tiroler Gesundheits- und

Sozialsprengel, etc); Veranstaltung wissenschaftlicher Vortragsreihen (Onkologisches Kolloquium), Einrichtung von Informationsständen bei öffentlichen Anlässen, populärwissenschaftliche Vorträge sowie Durchführung von Aktionen zur allgemein verständlichen Vermittlung der gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die zur Abwendung krebsfördernder Umstände und für die frühzeitige Erkennung von Krebserkrankungen und deren Vorstufen allgemeine Bedeutung haben und geeignet sind, zur wirksamen Bekämpfung der Krebskrankheit beizutragen.

- e) Die Durchführung der Forschungstätigkeit erfolgt durch die Beauftragung von Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:
- Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie Zahlungen der unterstützenden Mitglieder
 - Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, Fund-Raising
 - Spenden, Subventionen und Zuwendungen jeder Art

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Bei einem Zusammenschluss und/oder einer Kooperation mit anderen Vereinen und juristischen Personen, die idente Zwecke und Ziele verfolgen, können Zuwendungen auch an diese erfolgen.

§ 7

Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und studentische Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.
- Als **ordentliche Mitglieder** können physische Personen aufgenommen werden, die sich um die Aufnahme in den Verein bewerben und die bereit sind, die in § 10 der Statuten genannten Pflichten der Mitglieder zu erfüllen.
- Außerordentliche Mitglieder** sind physische und juristische Personen, die den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen bereit sind.
- Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

- Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und studentischen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstands die Generalversammlung.
- Es wird ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen eingeräumt, allfällige Beitragszahlungen werden auf Antrag anteilmäßig rückerstattet.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) das Ableben bei physischen Personen und den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
 - b) den freiwilligen Austritt
 - c) Streichung
 - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf eines Vereinsjahres, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so wird sie erst zum Jahresende des nachfolgenden Vereinsjahres wirksam.
 - (3) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz Mahnung durch zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht in diesem Falle das Recht zu, den fälligen Beitrag einzufordern.
 - (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied gegen die Ziele und den Zweck des Vereins verstößt oder generell das Ansehen des Vereines schädigt. Ein Beschluss, mit welchem ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, kann nur bei Anwesenheit mindestens der Hälfte sämtlicher Vorstandsmitglieder erfolgen, darüber hinaus ist für seine Rechtswirksamkeit eine Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
 - (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.
 - (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bis zum Ende des Vereinsjahres, in welchem sie ausscheiden, sind sie zur vollständigen Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen verhalten.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, sich der Einrichtungen des Vereins in Verfolgung des Vereinszweckes zu bedienen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht mit jeweils einer Stimme in der Generalversammlung zu. Das passive Wahlrecht besitzen lediglich die ordentlichen Mitglieder. Die Stimmberechtigung der ordentlichen Mitglieder ist nur gegeben, wenn der Jahresbeitrag entrichtet wurde. Die Übertragung des Stimmrechtes für maximal eine Stimme durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen stimmberechtigten Mitgliedes ist möglich.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (7) Der in der Generalversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist von den ordentlichen, außerordentlichen und studentischen Mitgliedern innerhalb von drei Monaten ab Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres zuhänden des Vereins zu entrichten.
- (8) Sämtliche Mitglieder haben sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich ist.
- (9) Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, ihre persönlichen Daten aus dem regelmäßig erscheinenden Mitgliederverzeichnis löschen zu lassen

§ 11 **Vereinsorgane**

- (1) Zur Besorgung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten sind folgende Vereinsorgane berufen:
 - a) Die Generalversammlung (§§ 12 und 13)
 - b) Der Vorstand (§§ 14-16)
 - c) Die Rechnungsprüfer (§17)
 - d) Das Schiedsgericht (§18)
- (2) Die Funktionsbezeichnungen der Vereinsfunktionäre in diesen Statuten sind geschlechtsneutral zu verstehen (z. B. „Präsident“ = „Präsident/in“).

§ 12 **Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 14 Abs. 3 vorletzter Satz dieser Statuten)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 14 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder so rechtzeitig vor dem Versammlungstermin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen, dass sie die Verständigung bei normalem Postlauf mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag erhalten. Wenn ein Nachrichtenblatt versendet wird, kann die Einladung zur Generalversammlung auch durch zeitgerechte Verlautbarung vorgenommen werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) An den Tagungen der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht steht jedoch nur den ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.

- (5) Die Rechnungsprüfer haben ihren Bericht so rechtzeitig zu erstellen, dass dieser spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim Präsidenten oder in der Geschäftsstelle des Vereins zur Einsichtnahme aufliegt.
- (6) Anträge zur Aufnahme ergänzender Tagesordnungspunkte können von den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail zuhänden des Präsidenten gerichtet werden, wobei das postalische bzw. elektronische Absendedatum maßgebend ist. Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Einbringung hat der Präsident die Tagesordnung zu ergänzen und die Mitglieder hiervon zu verständigen.
- (7) Zu Beginn der Generalversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
Bei der Generalversammlung selbst können nur zu den in der Tagesordnung angeführten Angelegenheiten Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst werden, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend bzw. vertreten ist. Wenn dies nicht der Fall ist, findet fünfzehn Minuten nach dem Zeitpunkt des Beginns der ersten Generalversammlung eine weitere statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zur gleichen Tagesordnung beschlussfähig ist.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter und, sollte auch dieser verhindert sein, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (10) Die Beschlüsse werden in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Statuten nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben und Beschlüsse vorbehalten:
 - a) Die Entgegennahme, Beratung und Genehmigung des schriftlichen Berichtes des Präsidenten über die Vereinstätigkeit und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer, jeweils das abgelaufene Vereinsjahr betreffend
 - b) Die Beschlussfassung über Anträge der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Beschlussfassung über den Voranschlag für das folgende Vereinsjahr
 - d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Die Wahl und die allfällige Enthebung der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer
 - f) Die Entscheidung über statutenmäßig zulässige Berufungen
 - g) Beschlüsse über Angelegenheiten, welche der Vorstand wegen ihrer Wichtigkeit der Generalversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegt, sowie die Abänderung, Ergänzung oder Aufhebung von Beschlüssen anderer Vereinsorgane
 - h) Die Ernennung und die allfällige Enthebung von Ehrenmitgliedern
 - i) Die Änderung der Vereinsstatuten
 - j) Die allfällige Herausgabe von Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins
 - k) Die Auflösung des Vereins.
- (12) Die Entscheidung über Statutenänderungen und der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden

stimmberechtigten Mitglieder. Der betreffende Antrag muss jedoch zuvor entweder im Vereinsvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen oder von wenigstens der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zumindest 14 Tage vor der Ausschreibung der Generalversammlung eingebracht worden sein.

§ 13

Außerordentliche Generalversammlung

- (1) Auf Antrag des Vereinsvorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder muss der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, binnen Monatsfrist eine außerordentliche Generalversammlung für einen Termin einberufen, welcher nicht später als zwei Monate nach der Antragstellung liegen darf. Der Antrag muss den Gegenstand enthalten, der auf die Tagesordnung zu setzen ist.
- (2) Falls weder der Präsident, noch seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nachkommen, geht das Recht auf Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung auf das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied oder – wenn kein aktives Vorstandsmitglied verfügbar ist - auf einen Rechnungsprüfer über (§ 12 Abs. 3 u. §14 Abs.3).
- (3) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Generalversammlung die identen Bestimmungen wie für die ordentliche Generalversammlung, jedoch mit der Einschränkung, dass eine Beschlussfassung nur über den bei der Antragstellung bekanntgegebenen Gegenstand zulässig und wirksam ist. Zeit und Ort werden vom Einberufenden bestimmt.

§ 14

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer sowie mindestens einem, höchstens jedoch vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Bestellung erfolgt in der Regel auf drei Jahre, außer bei Nachwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder (siehe Abs. 3). Eine Wiederwahl als Vorstandsmitglied in gleicher Funktion ist in der Regel einmal in ununterbrochener Reihenfolge möglich. Die Generalversammlung kann für einzelne Vorstandsmitglieder auch eine unbeschränkte Wiederwahl beschließen, wofür jedoch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen erforderlich ist.
- (3) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Verbliebenen das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren. Das kooptierte Vorstandsmitglied scheidet mit dem Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung aus, falls es nicht von dieser gewählt wird. Diese Regelung gilt nicht bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers; in diesen Fällen hat eine umgehende Neuwahl durch die Generalversammlung zu erfolgen. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (5) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter und, sollte auch dieser verhindert sein, der Schriftführer, berufen die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens acht Tage vor dem anberaumten Termin erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist.
- (7) Den Vorsitz innerhalb des Vorstandes führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 15

Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Nominierung der Delegierten für die Generalversammlung des Dachverbandes „Österreichische Krebshilfe-Krebsgesellschaft“. Diese Nominierungen gelten jeweils für ein Jahr

- (7) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen sowie studentischen Vereinsmitgliedern
- (8) Der Vorstand ist an eine von der Hauptversammlung herausgegebene Geschäftsordnung gebunden, die die Art der Geschäftsführung, die Gebarung und die sonst notwendigen Vorgänge regelt. Auch der Vorstand kann eine interne Geschäftsordnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufteilung der Bürotätigkeit, erlassen.
- (9) Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Tätigkeit am Sitz des Vereins ein Büro (Vereinssekretariat) einrichten. Er bestellt und entlässt die Angestellten des Vereins und ist diesen gegenüber weisungsberechtigt. Diese Weisungsbefugnis wird namens des Vorstands vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter ausgeübt, sofern der Vorstand nicht eine andere Regelung beschließt.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches einzelne Vorstandsmitglieder mit bestimmten Vereinsaufgaben zu betrauen. Darüber hinaus ist er berechtigt, die ihm zugeleiteten Anträge auf Gewährung von Gesellschaftsmitteln zwecks Finanzierung von den Vereinsaktivitäten und dem Vereinszweck entsprechenden Projekten einem internen Prüfungsausschuss zu übergeben. Dieser Prüfungsausschuss hat nach erfolgter Prüfung eines Ansuchens eine Empfehlung an den Vorstand abzugeben. Der Vorstand ist an diese Empfehlung nicht gebunden.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, wissenschaftliche Beiräte zu bestellen und diesen im Rahmen der Ziele des Vereins die Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Der wissenschaftliche Beirat ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Arbeiten verantwortlich.

Der wissenschaftliche Beirat hat lediglich beratende Funktion. Er ist an Weisungen des Vorstands gebunden und kann von diesem jederzeit wieder abberufen werden.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates müssen Mitglieder des Vereins sein.

Die Funktionsperiode der Beiräte deckt sich mit der üblichen Funktionsperiode von Vorstandsmitgliedern. Wiederwahl, auch in kontinuierlicher Reihenfolge ist möglich. Ausschließungsgründe vor Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode entsprechen den diesbezüglichen Richtlinien dieser Statuten. Ein Mitglied des Beirates kann seine Tätigkeit jederzeit beenden.

- (12) Einzelne oder auch alle Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstands als nicht-stimmberechtigte Auskunftspersonen eingeladen werden.

§ 16

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Über alle Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das alle wesentlichen Vorgänge und Ergebnisse enthält. Es kann vom Schriftführer oder von einer durch Beschluss dazu bestimmten Hilfsperson unter Aufsicht und Verantwortung des jeweiligen Vorsitzenden verfasst werden. Die hilfsweise Verwendung von Tonträgern ist zulässig, ersetzt aber nicht die Niederschrift.

§ 17

Vertretung nach innen und außen

- (1) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, vertritt die Gesellschaft nach außen.
- (2) Vereinsintern hat der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter, vor der Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen für den Verein die schriftliche Zustimmung (Mitzeichnung) des Schriftführers, in vermögenswerten Dispositionen die schriftliche Zustimmung (Mitzeichnung) des Kassiers, einzuholen.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 18

Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Funktionsdauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber dem Vorstand schriftlich zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat die Generalversammlung unter Beisein der Rechnungsprüfer über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zu informieren.
- (4) Bei der Wahrnehmung von Mängeln kann die Generalversammlung eine unabhängige Wirtschaftsprüfung anordnen.

§ 19

Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, dem sich alle Beteiligten zu unterwerfen haben. Die Absicht, ein Schiedsgericht anzurufen, soll vorher dem Präsidenten mitgeteilt werden, dem es freisteht, von sich aus eine gütliche Schlichtung herbeizuführen. Den Beteiligten steht es auch ohne diese Vermittlungsmöglichkeit frei, der Gegenseite einen Schiedsrichter bekanntzugeben, worauf die Gegenseite binnen 14 Tagen ihrerseits einen Schiedsrichter zu ernennen hat.
- (2) Beide Schiedsrichter wählen binnen weiterer vierzehn Tage einen Obmann. Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Soweit sich Schwierigkeiten ergeben, sollen die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung hilfsweise angewendet werden.
- (3) Sämtliche Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereines sein. Sofern der Verein selbst Streitpartei ist, darf kein Vorstandsmitglied dem Schiedsgericht angehören.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

- (5) Zur Hereinbringung von Beitragsrückständen oder sonstigen Geldforderungen besteht die Möglichkeit zur Anrufung des Schiedsgerichtes nicht, sondern ist dies im ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung in der Tagesordnung ausdrücklich auf diesen Gegenstand hingewiesen wird.
- (2) Wenn bei einer ersten, für die Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Generalversammlung entweder keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, oder sich nicht die verlangte qualifizierte Mehrheit ergibt, kann eine zweite Generalversammlung mit dem Gegenstand der Auflösung des Vereines einberufen werden. Kommen bei dieser die Voraussetzungen für einen Auflösungsbeschluss nicht zustande, kann eine dritte Generalversammlung einberufen werden. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und sie kann die Auflösung oder den Fortbestand des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, wenn in der Einladung zu der Generalversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 21

Verfügung über das Vereinsvermögen

Im Fall der Auflösung des Vereines, bei behördlicher Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 6 EStG 1988 zur Förderung der Wissenschaft und/oder für mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a EStG 1988 zu verwenden. Die Generalversammlung, welche die Vereinsauflösung beschließt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen, wobei primär im Bundesland Tirol ansässige Institutionen zu bedenken sind.

Innsbruck, 27.3.2019

Die Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit auf Grund der geänderten Statuten ist lt. Schreiben der LPD vom 27.3.2019 - GZ: LVR 424 - erfolgt.